

Amtliche Bekanntmachung

Vierte Verordnung zur Änderung der Erste Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Erste Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis- 1. CoronaSchVO BLK) vom 4. Januar 2021, zuletzt geändert am 12. Februar 2021.

Vom 22. Februar 2021

Auf Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und §§ 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und 3 der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Februar 2021, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Absatz 1 wird „§ 1 Absatz 2 Satz 1“ durch „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- (2) In § 2 Absatz 1 Ziffer 10 werden am Ende die Wörter „sowie in Wahllokalen,“ eingefügt.
- (3) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mund-Nasen-Bedeckung“ die Worte „im Sinn von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV“ eingefügt.

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) In § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden nach den Worten „Mund-Nasen-Bedeckung“ jeweils die Worte „im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV“ eingefügt.

(2) In § 3 Absatz 3 wird „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 3

§ 3a wird wie folgt geändert:

(1) In § 3a Absatz 1 werden nach dem Wort „Mund-Nasen-Bedeckung“ die Worte „im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV“ eingefügt.

(2) In § 3a Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Auf dem Schulgelände ist immer dort, wo der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.“

(2) In § 3a Absatz 3 wird „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Absatz 2 Ziffer 3 wird nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ das Wort „oder“ angefügt.

(2) Nach § 4 Absatz 2 Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 angefügt: „4. im Rahmen einer Testung nach § 5a“.

Artikel 5

Nach § 5 wird § 5a eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 5a

Beschränkungen für Betriebe mit mehr als 100 Beschäftigten

(1) Die nachfolgenden Anordnungen gelten für alle Arbeitgeber, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, die einen oder mehrere Standort im Burgenlandkreis und dort zusammen mehr als 100 Beschäftigte haben. Die Beschäftigtenzahl richtet sich nach den tatsächlich beschäftigten Personen, Vollzeitäquivalente sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(2) Betriebe, für die nicht bereits nach der 9. SARS-CoV-2-EindV eine Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts besteht, sind verpflichtet, ein betriebliches Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises vorzulegen. Das Hygienekonzept soll insbesondere Vorgaben enthalten zum Mindestabstand zwischen den Beschäftigten, zur Maskenpflicht sowie zur Arbeitstätigkeit möglichst in gleichbleibenden Arbeitsgruppen. Auf die Bestimmungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird hingewiesen.

(3) Das Hygienekonzept muss auch ein Konzept für Antigen-Schnelltests für alle Beschäftigten der Betriebe beinhalten. Die Testungen sind dabei auf freiwilliger Basis mindestens einmal pro Woche durchzuführen. Das Ergebnis ist der Betriebsleitung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren. Ein positives Testergebnis hat die Betriebsleitung umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

Weitergehende Regelungen, die verpflichtende Testungen in Betrieben vorschreiben, bleiben unberührt.

(4) Für Betriebe, die bereits nach den Regelungen der 9. SARS-CoV-2-EindV zur Erstellung eines Hygienekonzeptes verpflichtet sind, gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass deren Hygienekonzepte anzupassen sind.“

Artikel 6

§ 9 wird neu gefasst:

„§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung in den Fällen der Ziffern 1 bis 14 nicht oder nicht ordnungsgemäß trägt,
2. entgegen § 2 Absatz 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung bei Aufenthalt im öffentlichen Raum nicht oder nicht ordnungsgemäß trägt,
3. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 1 nicht durch Aushänge auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinweist,
4. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 2 an Einfahrten und Zugängen nicht durch gut sichtbare Ausschilderung auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinweist,

5. entgegen § 4 Absätze 1, 2 und 3 sich nicht in Quarantäne begibt oder diese ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet,

6. entgegen § 4 Absatz 4 die von der zuständigen Gesundheitsbehörde angeordnete Quarantäne nicht beachtet,

7. entgegen § 5 Absatz 3 als Besucher zugelassen wird, ohne sich einem Antigen-Schnelltest mit negativem Testergebnis zu unterziehen,

8. entgegen § 5 Absatz 4 eine Einrichtung ohne eine ordnungsgemäß angelegte FFP-2-Maske betritt,

9. entgegen § 5a Absätze 2, 3 und 4 kein Hygienekonzept erstellt oder nicht anpasst oder ein positives Testergebnis dem zuständigen Gesundheitsamt nicht meldet,

10. entgegen § 6 bei Gottesdiensten, Andachten oder ähnlichen religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen singt oder ein Blasinstrument spielt.

(2) Adressat des Bußgeldbescheides ist in den Fällen von Absatz 1 Ziffern 3, 4, 7 und 9 der Betriebsinhaber, bei juristischen Personen der Geschäftsführer oder sonst zur Vertretung Berechtigte.

(3) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 14 der 9. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen des Absatzes 1

- a. Ziffern 1, 2 und 10 jeweils 75 Euro,
- b. Ziffer 8 jeweils 150 Euro,
- c. Ziffern 3, 4, 5 und 6 jeweils 250 Euro,
- d. Ziffern 7 und 9 jeweils 1.000 Euro.“

Artikel 7

In § 10 wird die Angabe „28. Februar 2021“ durch die Angabe „14. März 2021“ ersetzt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung unter www.burgenlandkreis.de in Kraft (Notverkündung). Abweichend davon tritt § 5a Absatz 3 zum 1. März 2021 in Kraft.

Naumburg, den 22. Februar 2021



Götz Ulrich

Landrat